

# **Zuchtbuchordnung**

des  
Landesverbandesverband Rheinischer  
Ziegenzüchter e.V.

Ab 01.01.2014

# Inhalt

1. Grundlagen	4
2. Zuchtbuch	4
2.1 Führung	5
2.2 Inhalt	5
2.3 Änderungen	5
2.4 Einteilung	6
2.5 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	6
2.5.1 Inhalt der Zuchtdokumentation	7
2.5.2 Meldungen von Belegung, ET, Lammung, Zugang und Abgang	7
2.5.2.1 Belegung	7
2.5.2.2 Geburt	8
2.6 Zuchtbuchaufnahme	9
2.7 Kennzeichnung	9
2.8 Sicherung der Abstammung	9
2.8.1 Grundlage	9
2.8.2 Stichprobenartige Überprüfung	10
2.8.3 Nachträgl. Abstammungsergänz. und –änderung.	11
2.9 Meldefristen	11
2.10 Zuchtbescheinigung	12
3. Zuchtprogramm	12
3.1 Zuchtgebiet	12
3.2 Zuchtpopulation	13
3.3 Zuchtziel	13
3.4 Zuchtmethode	13
3.5 Leistungsprüfungen	13
3.5.1 Exterieur	13
3.5.1.1 weibliche Tiere	13
3.5.1.2 Böcke	14
3.5.2 Fruchtbarkeit	14
3.5.3 Fleischleistung	14
3.5.3.1 Feldprüfung	14
3.5.3.2 Stationsprüfung	15
3.5.4 Milchleistung	15
3.5.5 Wollleistung	16
3.5.6 Nachprüfungen	16
3.6 Zuchtwertschätzung	16
3.7 Erhaltungszuchtprogramm	16
3.8 Genetische Besonderheiten und Erbfehler	17
4. Datennutzung	17
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO	18
6. Inkrafttreten	19

# **Anlagen**

**Anlage 1** Zuchtbucheinteilung

**Anlage 2** Zuchtpopulation und Zuchtziele

**Anlage 3** Erforderliche Leistungsprüfungen

**Anlage 4** Bewertungsschlüssel und Körklassen

**Anlage 5** Mindestanforderungen für die Körung von Böcken

**Anlage 6** Zuchtwertschätzung

**Anlage 7** Rassetypische Geburtsgewichte

**Anlage 8** Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten

**Anlage 9** Leistungszeichen und Prämierungen

**Anlage 10** Genetische Besonderheiten und Erbfehler  
(werden gemäß Nr. 3.8 der ZBO durch den BDZ  
benannt)

## **1. Grundlagen**

Der Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. führt die Zuchtbücher für die in ANLAGE 2 genannten Rassen nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkVO)
- sowie die Satzung des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V.
- die in Anlage 2 festgelegten Zuchtziele (in Anlehnung an die vom Bundesverband deutscher Ziegenzüchter veröffentlichten Rassebeschreibungen und Zuchtziele)

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Rheinischen Ziegenzuchtverbandes mit dem Landeskontrollverband NRW zur Durchführung der Milchleistungsprüfung nach den Regeln des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (IKLT).

Diese Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. . Die Anlagen der Zuchtbuchordnung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

## **2. Zuchtbuch**

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkVO identifiziert, gekennzeichnet und registriert sein.

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. umfasst die in der ANLAGE 2 aufgeführten Rassen mit Angabe der entsprechenden Äquirassen.

Der Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist entsprechend 2.5 gegliedert (siehe auch ANLAGE 1). Die Zuchtpopulation umfasst die in den Beständen der Herdbuchzüchter gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttiere.

### **2.1 Führung**

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V.. Das Zuchtbuch wird im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Die Daten werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt

## 2.2 Inhalt

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben:

- α) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
- β) das Geburtsdatum des Zuchttieres,
- χ) das Geschlecht des Zuchttieres,
- δ) Hornstatus,
- ε) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist,
- φ) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle der Registrierung in Vorbuch D nicht bekannt sind,
- γ) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern,
- η) bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten,
- ι) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten,
- φ) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- κ) DNA-Mikrosatelliten – sofern vorhanden
- λ) Geburtsmeldungen der Nachkommen,
- μ) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in ANLAGE 9,
- ν) wenn möglich, Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- ο) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind,
- π) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen einschließlich der Wertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- θ) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigung,
- ρ) Dokumentation von Änderungen.

## 2.3 Änderungen

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch für die Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

## 2.4 Einteilung

Das Zuchtbuch gliedert sich grundsätzlich in folgende Abteilungen:

### Böcke:

### weibl. Tiere:

#### **Hauptabteilung**

- Herdbuch A
- Herdbuch B

#### **Besondere Abteilung**

- Vorbuch C\*
- Vorbuch D\*

\* gilt nur für Erhaltungsrassen (siehe ANLAGE 1)

Dabei sind Herdbuch A und B Bestandteil der Hauptabteilung, Vorbuch C und D Bestandteil der besonderen Abteilung. Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung (ANLAGEN 3 bis 5).

Die Anforderungen zur Eintragung in die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches richten sich nach den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

## 2.5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jedes Mitglied des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. führt eine Zuchtdokumentation (Bestandsregister, Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste, Deckregister, Deckbescheinigung, Änderungsmitteilung) für die Zuchttiere seines Bestandes in handschriftlicher, gedruckter oder elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist in den Mitgliedsbetrieben ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoring-Programmen der jeweiligen Rassen zu beteiligen.

### **2.5.1 Inhalt der Zuchtdokumentation**

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkVO
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- bei aus anderen Verbänden zugekauften Tieren die zugehörige Originalzuchtbescheinigung
- Hornstatus
- Abstammung
  - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkVO-Kennzeichnung / Zuchtbuch- Nr. (soweit bekannt)
- Deckregister
  - Angabe von ViehVerkVO-Kennzeichnung / Zuchtbuch - Nr. des Deckbockes / Besamungsbockes
  - Zeitraum der Belegung / Besamung, ViehVerkVO-Kennzeichnung/ Herdbuch- Nr. der zugeteilten Ziegen
- Ablammdaten / Geburtsdaten
  - Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
  - Angaben über Totgeburten und Aborte
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen und - soweit bekannt - die Ursache des Abgangs
- bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
  - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
  - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,
- genetische Besonderheiten und Erbfehler, soweit bekannt

### **2.5.2 Meldung von Belegung, ET, Lammung, Zugang und Abgang**

Jedes Mitglied ist verpflichtet alle Besamungen und / oder Bedeckungen, alle Lammungen, alle den ET betreffenden Maßnahmen und damit die geborenen Lämmer, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere zeitnah und unter Beachtung der entsprechenden Fristen (siehe ANLAGE 8) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die vom Verband beauftragten Stellen zu melden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit Konsequenzen bewehrt (siehe 2.9)

### 2.5.2.1. Belegung

Von dem Besitzer des belegten Tieres ist dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. nach der Bedeckung fristgemäß (s. Anlage 8) die Deckmeldung einzureichen. Beim Klassensprung ist die Deckmeldung fristgemäß (s. Anlage 8) nach Zuteilung des Bockes einzusenden. Entsprechendes gilt für die Besamung und den Embryotransfer. Diese Meldungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Natursprung:

- Name, Anschrift des Bockhalters
- Name, Anschrift des Ziegenhalters
- Zuchtbuch-Nummer / ViehVerkVO-Nummer des Bockes
- Zuchtbuch-Nummer / ViehVerkVO-Nummer der Ziege
- Datum, Anzahl der Bedeckung(en)

Besamung

- Name, Anschrift des Ziegenhalters
- Zuchtbuch-Nummer / ViehVerkVO-Nummer des Bockes
- Zuchtbuch-Nummer / ViehVerkVO-Nummer der Ziege
- Datum, Anzahl der Besamung(en)
- Name, Anschrift des Besamers
- bei Spermaspendern aus anderen Zuchtorganisationen die von einer anerkannten oder vergleichbaren Organisation ausgestellte Zuchtbescheinigung
- bei Spermaspendern aus anderen Zuchtorganisationen ein von einem zertifizierten Labor erstelltes DNA-Profil aus Mikrosateliten

Embryotransfer

- Name, Anschrift des Ziegenhalters
- Übertragungsdatum
- Name, Anschrift des Überträgers
- ViehVerkVO-Nummer des Trägartieres
- zu dem Embryo / den Embryonen die von einer anerkannten oder vergleichbaren Organisation ausgestellte Zuchtbescheinigung
- zu dem Embryo / den Embryonen die von einem zertifizierten Labor erstellten DNA-Profile aus Mikrosateliten beider genetischer Eltern



### 2.5.2.2 Geburt

Von den Züchtern sind die Ablammlisten dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. einzureichen.

Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichnung des Lammes mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkVO
- Rasse und Geburtsdatum
- Geschlecht
- Lebend / tot geboren
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Zuchtbuch- / ViehVerkVO- Nummern der genetischen Eltern
- Hornstatus
- Datum der Kennzeichnung der Lämmer mit Einzeltiernummer gemäß ViehVerkVO
- Name und Anschrift des Besitzers

Für die Eintragung von Geburten aus KB oder ET sind die unter 2.5.2.1. zu KB und ET genannten Meldungen/Vorlagen **unbedingte** Voraussetzung.

### 2.6 Zuchtbuchaufnahme

Zunächst werden alle geborenen und mit Einzeltier-Nummern gekennzeichneten Zuchtlämmer in einer Lamm-Datei registriert.

Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von 5 Monaten aufweisen und die gemäß ViehVerkVO gekennzeichnet sind.

Importe aus Drittländern (lebende Zuchttiere, Sperma, Embryonen) werden sowohl mit den im Ursprungszuchtgebiet vergebenen Zuchtbuchnummern als auch mit der Nummer nach ViehVerkVO registriert. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden.

Für die Zuchtbucheintragung von aus anderen Zuchtverbänden zugekauften Zuchttieren ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vatertier angegeben und eine Kopie der Zuchtbescheinigung dieses Vatertieres sowie eine Deckbescheinigung eingereicht werden.

## **2.7 Kennzeichnung**

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkVO.

Zur Registrierung im Zuchtbuch müssen die Tiere spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung mit individuellen Nummern gemäß ViehVerkVO bzw. bei Drittlandsimporten mit den Originalzuchtbuchnummern und der nach ViehVerkVO vergebenen Nummer ausgestattet sein. Weiterhin ist für die Zuordnung und Weiterverarbeitung von Leistungsprüfungsergebnissen (u.a. Bewertungen, Wiegungen) die individuelle Kennzeichnung gemäß ViehVerkVO Voraussetzung.

Bei Verlust des Kennzeichens muss eine Nachkennzeichnung mit der identischen Nummer erfolgen. Dieses Kennzeichen ist über den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. anzufordern.

## **2.8 Sicherung der Abstammung**

### **2.8.1 Grundlage**

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. form- und fristgerechten (vergl. ANHANG 8), vollständigen gemeldeten Deck- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Werden die Meldefristen für Deck- oder Besamungsdaten nicht eingehalten, so gilt die Abstammung als nicht nachgewiesen. Kann die angegebene Abstammung nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (Abgleich der DNA-Profile).

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Abschließend nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Sofern eine besondere Abteilung eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort (Vorbuch) eingetragen werden, wenn sie die Eintragsbedingungen hierfür erfüllen.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- α) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Ziegen müssen, wenn sie nicht besamt oder mittels ET belegt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen eingehalten wird. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur

Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung für alle Tiere dieser Klasse durchgeführt werden.

- β) Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden.
- χ) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 160 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- δ) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von dem gleichen Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- ε) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z.B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.
- φ) Bei Geburten aus Embryotransfer ist die Abstammung von den im Abstammungsnachweis genannten Eltern durch Bescheinigung eines zertifizierten Labors nachzuweisen.

Die Kosten für die genannten Maßnahmen zur Abstammungssicherung gehen zu Lasten des Eigentümers/Züchters des betroffenen Zuchttieres.

### **2.8.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung**

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere ist die väterliche Abstammung stichprobenweise mittels DNA-Mikrosatelliten-Verfahren zu überprüfen. Der Umfang der Stichproben beträgt 0,2 % der am 1.1. jeden Jahres im Herdbuch neu eingetragenen weiblichen Tiere der Rassegruppen Milchziegen, Fleischziegen und andere Ziegen. Innerhalb dieser Gruppen ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Die Auswahl der zu prüfenden Tiere erfolgt zufällig aus den Neuaufnahmen des laufenden Jahres innerhalb der Rassegruppen.

Erweist sich die Abstammung als falsch, sind die Kosten für die Abstammungsüberprüfung vom Züchter zu tragen.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, sind zusätzlich 5% bzw. mindestens 2, maximal 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung zu unterziehen. Kostenträger ist der Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Die mit der Zuchtleitung beauftragte Person des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren zu veranlassen.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, sind weibliche Tiere aller Rassen und Böcke, die einer gefährdeten Rasse angehören – sofern die Anforderungen erfüllt sind – in die „Besondere Abteilung, Vorbuch D“ umzutragen. Böcke, die nicht einer Erhaltungsrasse angehören, werden aus dem Zuchtbuch gestrichen.

### **2.8.3 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen**

Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch das Mitglied bei dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden.

Die mit der Zuchtleitung beauftragte Person des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden durch den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. dokumentiert.

### **2.9 Meldefristen**

Überschreitungen von Meldefristen (ANLAGE 8) werden aufgezeichnet. Für Ablammlisten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Zuchtverband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben. Nicht mehr registriert werden Geburtsmeldungen, die länger als ein Jahr zurück liegen.

### **2.10 Zuchtbescheinigung**

Eine Zuchtbescheinigung wird auf Antrag des Tierhalters/Besitzers des Tieres durch den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben und die Abteilung in der das Tier eingetragen ist. Bei trächtigen Tieren ist die Abstammung der Leibesfrucht zu belegen (Deckschein oder Besamungs-/ET-nachweis gem. 2.5.2.1) und deren Überprüfungsmöglichkeit sicherzustellen. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden - den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen entsprechend - ausgestellt.

Bei Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung für den jeweiligen Zweck erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Die für ein Zuchttier ausgestellte Zuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren.

Duplikate und Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen.

### **3. Zuchtprogramm**

Der Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. führt für jede Rasse ein Zuchtprogramm durch. Die Zuchtprogramme beinhaltet Angaben zu:

- Zuchtpopulation
- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- (ggf.) genetischen Besonderheiten und Erbfehler

Das Zuchtprogramm gilt für alle Rassen gleichermaßen mit Ausnahme von Erhaltungsrassen (ANLAGE 1 und 2). Jedes Mitglied des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. ist gleichberechtigt in Rechten und Pflichten, die aus den Regelungen der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms resultieren.

#### **3.1 Zuchtgebiet**

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. erstreckt sich für alle in Anlage 2 aufgeführten Rassen auf die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

#### **3.2 Zuchtpopulation**

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Die Zuchtpopulation umfasst für die einzelnen Rassen die in den Mitgliedsbetrieben gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Tiere.

#### **3.3 Zuchtziel**

Für jede im Zuchtbuch geführte Rasse gilt das in Anlage 2 festgelegte Zuchtziel (ANLAGE 2)

### **3.4 Zuchtmethode**

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Selektion erfolgt anhand von Zuchtwerten, die auf Ergebnissen von Abstammung und Leistungsprüfung basieren. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen, aber nur im Rahmen der Entscheidung der KOM 90/255/EWG möglich.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Erhaltungszuchtprogramme eingerichtet

### **3.5 Leistungsprüfungen**

Verantwortlich für die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Ermittlung von Zuchtwerten im Rheinland ist der Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. Dabei wird die Milchleistungsprüfung im Auftrag des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. vom Landeskontrollverband NRW durchgeführt und die dabei ermittelten Werte werden an den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. weitergeleitet.

(Anforderungen siehe Anlage 3-5)

#### **3.5.1 Exterieur**

Die Exterieurbewertung erfolgt durch den Zuchtleiter/Zuchtleiterin oder dessen Beauftragte.

Für Rahmen (R), Form (F), ggf. Bemuskelung (B) oder Euter (E) und ggf. Wolle (W) werden Noten von 1 (sehr schlecht) - 9 (hervorragend) vergeben (ANLAGE 4).

##### **3.5.1.1 Weibliche Tiere**

Die Bewertung weiblicher Tiere erfolgt i.d.R. nach der ersten Ablammung. Das Mindestalter beträgt 5 Monate. Nachbewertungen (immer in allen Merkmalen) sind möglich. Sie können mehrfach erfolgen. Im Zuchtbuch vermerkt wird die jeweils letzte Bewertung mit Angabe der Nummer der Lammung.

##### **3.5.1.2 Böcke**

Die Exterieurbewertung der Böcke erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers im Rahmen einer Körung. Die Körung ist eine Zuchtwertprüfung, deren Ergebnis darüber entscheidet, in welche Abteilung des Zuchtbuches ein Bock eingetragen werden kann. Sie wird bei Jungböcken ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen. Die in ANLAGE 4 und 5 genannten Ergebnisse der Leistungsprüfung müssen dabei mindestens erreicht werden.

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen, deren Eltern in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches der gleichen Rasse eingetragen sind.

Ausnahmen hiervon sind für Erhaltungsrassen (vergl. ANLAGE 1) auf Antrag des Züchters möglich.

Die Körung gilt lebenslang. Auf Antrag des Züchters sind Nachbewertungen möglich (bei einer Nachbewertung sind alle vorgeschriebenen Merkmale zu bewerten).

### **3.5.2 Fruchtbarkeit**

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird in den Zuchtbetrieben durchgeführt. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer. Die Dokumentation der Daten erfolgt in der Ablammliste.

Erfasst wird die Anzahl lebend- und totgeborener Lämmer pro Ablammung, das Erstlammalter und die Zwischenlammzeit. Zusätzlich erfasst werden kann die Anzahl aufgezogener Lämmer pro Ablammung (Anzahl lebender Lämmer am 42. Lebenstag).

Zur Feststellung der Fruchtbarkeitleistungen werden die Ablammmeldungen herangezogen.

### **3.5.3 Fleischleistung**

Fleischleistungsprüfungen erfolgen nach den Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) Sie werden als Feldprüfung und können ergänzend als Stationsprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden. Die Ermittlung von Fleischleistungsdaten ist für alle Fleischziegenrassen bei beiden Geschlechtern obligatorisch. Die Beschränkung auf Teilprüfungen (z.B. Ermittlung der täglichen Zunahmen) ist zulässig.

#### **3.5.3.1 Feldprüfung**

In der Fleischleistungsprüfung im Feld muss mindestens das Merkmal tägliche Zunahme erfasst werden.

Obligatorisch ist die Eigenleistungsprüfung durch den Tierbesitzer. Sie kann ergänzt werden durch Halbgeschwisterprüfungen.

Zu ermitteln sind mindestens die durchschnittlichen Tageszunahmen im Gewichtsabschnitt „Tag nach der Geburt bis zum 40.-50. Lebenstag“.

Zusätzlich sollte auch das Gewicht im Alter von 100-120 Tagen ermittelt werden. Dazu werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht - abzgl. des Geburtsgewichtes - durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein vom BDZ vorgegebenes rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt (vergl. dazu ANLAGE 7)

Als erweiterte Prüfung kann zusätzlich die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke mit Feststellung der Bemuskelungsnote sowie Erfassung des Lebendgewichtes durch Beauftragte der Zuchtleitung, bei Übernahme der Kosten durch den Züchter, erfolgen.

### **3.5.3.2. Stationsprüfung**

In der Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station werden die Merkmale tägliche Zunahmen, Futterverwertung, Bemuskelung und Verfettung erfasst.

Die Stationsprüfung kann als Eigenleistungs- und/oder Halbgeschwister- / Nachkommenprüfung analog der Vorgaben für die Schafmast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station durchgeführt werden.

### **3.5.4 Milchleistung**

Die Milchleistungsprüfung (MLP) sollte möglichst für alle Leistungsrasen Milch, als auch für die Erhaltungsrasen mit dem Schwerpunkt Milcherzeugung, durchgeführt werden. Die Datenerfassung, Auswertung und Dokumentation erfolgt im Auftrag des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V. durch den Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen.

Die MLP wird nach Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen sowie gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Ziegen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Zusätzlich zur obligatorischen 240-Tage-Leistung können die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen werden. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchziegen eines Betriebes zu prüfen.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

Zwischen der Lammung und dem ersten Prüfdatum der abgelammten Ziegen darf maximal ein Zeitraum von 75 Tagen liegen. In diesem Fall wird die ermittelte Leistung vom Tag nach der Ablammung an gerechnet. Liegt die Ablammung bei der ersten Kontrolle länger als 75 Tage zurück, so wird die Leistung nur von diesem ersten Prüfdatum an berücksichtigt.

Absicherung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der MLP werden stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Stattdessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen.

Ist das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung herbeigeführt worden, wird die Gesamtleistung aberkannt.

### **3.5.5 Wolleleistung**

Die Wolleleistungsprüfung umfasst die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit. Das Ergebnis der Beurteilung erfolgt durch Vergabe einer Note. Die Scala reicht dabei von 1 (= sehr schlecht) über 5 (= durchschnittlich) bis 9 (= ausgezeichnet)



### **3.5.6 Nachprüfungen**

Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, werden die Ergebnisse durch den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. oder eine von ihm beauftragte Organisation stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Alternativ kann auch das Vier-Augen-Prinzip angewandt werden (Melken, Milchmengenerfassung und Milchprobenentnahme) in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes des Landesverbandes Rheinischer Ziegenzüchter e.V.).

Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und das Ergebnis für die Feststellung der Leistung maßgebend.

### **3.6 Zuchtwertschätzung**

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung.

Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsprüfungsergebnissen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten Verfahren durchgeführt.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Die beauftragte Stelle führt auf Basis der erfassten Merkmale regelmäßig Zuchtwertschätzungen durch (ANLAGE 6).

Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

### **3.7 Erhaltungszuchtprogramm**

Für „Erhaltungsrassen“ (siehe 3.2) werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

### **3.8 Genetische Besonderheiten und Erbfehler**

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und kann auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Die Entwicklung weiterer Erbfehler wird hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz und/oder ökonomischen Bedeutung ständig geprüft und entsprechend behandelt.

### **4. Datennutzung**

Das Mitglied überträgt dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. die Wahrnehmung der tierzuchtrelevanten Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben. Dazu bevollmächtigt das Mitglied den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. ebenfalls, die unter 2.2 genannten Daten, auch wenn sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Der Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird er das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn dieser dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält. Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. - nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung - zu erteilen.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

Die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Züchtervereinigung ist die Basis für ein erfolgreiches Zuchtprogramm. Daher verpflichten sich die Mitglieder:

1. Alle Zuchttiere ihres Betriebes ausschließlich in den Zuchtbüchern des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. führen zu lassen.
2. Bei allen Herdbuchtieren ihres Mitgliedsbetriebes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend den Vorgaben des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. und des Tierzuchtrechtes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V..

Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen von dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. oder Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen / Ergänzungen sind dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. unverzüglich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle schriftlich oder mit EDV zu dokumentieren.

3. Die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen anforderungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.
4. Dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. den Eigentumswechsel von Tieren anzuzeigen;
5. Gemäß dieser Zuchtbuchordnung alle für Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten zu erheben und dem Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. zur Verfügung zu stellen. Ggf. auftretende genetische Besonderheiten und Erbfehler sind zu dokumentieren und umgehend an den Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. zu melden;
6. In alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. Einblick zu gewähren;
7. Die Mitglieder haben das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms Einspruch zu erheben.

## **6. Inkrafttreten**

Die Zuchtbuchordnung wurde am 13.04.2013 von der Mitgliederversammlung des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. in Köln-Auweiler beschlossen und tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Vorsitzende/r des Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V.

<b>ANLAGE 1 Zuchtbucheinteilung</b>			
<b>(auf der Grundlage der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009)</b>			
<b>Unterteilung des Zuchtbuches</b>		<b>Anforderungen an männliche Tiere</b>	<b>Anforderungen an weibliche Tiere</b>
	Abteilung A	- Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung	- Vater und dessen Eltern in der der Hauptabteilung,
	"Herdbuch A"	derselben Rasse eingetragen	Mutter und deren Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse
			eingetragen
Hauptabteilung		- Ergebnisse der Leistungsprüfung und	- Ergebnisse der Leistungsprüfung und
des Zuchtbuches		Zuchtwertschätzung laut Zuchtbuchordnung*	Zuchtwertschätzung laut Zuchtbuchordnung*
		- bei der Körung mindestens Zuchtwertklasse II	- bei der Beurteilung mindestens Zuchtwertklasse II
Reinrassige	Abteilung B	- Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung	- Vater und dessen Eltern in der der Hauptabteilung,
Zuchttiere	"Herdbuch B"	derselben Rasse eingetragen	Mutter und deren Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse
			eingetragen
	Abteilung C		- Vater in der Hauptabteilung und Mutter mind. in der
	"Vorbuch C"		Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs
		- bei <b>Erhaltungsrassen</b> auf Antrag Eltern mind. in der	- bei <b>Erhaltungsrassen</b> auf Antrag Eltern mind. in der
		Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs	Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuches
besondere		- Ergebnisse der Leistungsprüfung und	- Ergebnisse der Leistungsprüfung und
Abteilung im		Zuchtwertschätzung laut Zuchtbuchordnung*	Zuchtwertschätzung laut Zuchtbuchordnung*
Zuchtbuch		- bei der Körung mindestens Zuchtwertklasse II	- bei der Beurteilung mindestens Zuchtwertklasse II
Eingetragene	Abteilung D		- Ergebnisse der Leistungsprüfung
Zuchttiere	"Vorbuch D"		laut Zuchtbuchordnung *
			- bei der Beurteilung mindestens Zuchtwertklasse II
		- bei <b>Erhaltungsrassen</b> auf Antrag	- bei <b>Erhaltungsrassen</b> auf Antrag
		Eintragung möglich,wenn	Eintragung möglich,wenn
		bei Körung mindestens Zuchtwertklasse II	bei der Beurteilung mindestens Zuchtwertklasse II

\*Leistungsprüfung muss in Abhängigkeit des Alters durchgeführt werden

## **ANLAGE 2** Zuchtpopulation und Zuchtziele

### **Zuchtpopulation**

Zurzeit werden vom Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V. folgende Rassen züchterisch betreut.

#### **1. Leistungsrasen**

##### **Milch**

Weißer Deutsche Edelziege, Bunte Deutsche Edelziege, Toggenburger Ziege

##### **Fleisch**

Burenziege

##### **Wolle**

##### **Zweinutzung Milch / Fleisch**

Anglo-Nubier

#### **2. Erhaltungsrasen**

Kaschmirziege, Pfauenziege, Tauernschecke, Ovamboziege, Walliser Schwarzhalsziege, Zwergziege, Angoraziege, Holländer Schecke, Bündner Strahlenziege, Bulgarische Schraubenhörnige Langhaarziege, Girgentana Ziege, Thüringer Wald Ziege,

#### **3. Äquirassen**

Weißer Deutsche Edelziege = Saanenziege ( auch french saanen, britisch saanen, hollandse witte geit)

Bunte Deutsche Edelziege = French Alpine , Gemsfarbige Gebirgsziege, Pinzgauer

### **Zuchtziele**

siehe BDZ-Rassezuchtziele. In der aktuellen Fassung veröffentlicht auf der BDZ-homepage

## ANLAGE 3 Erforderliche Leistungsprüfungen

Rasse	Kriterien der äußeren Erscheinung:				Art der Leistungsprüfung:			
	Rahmen	Form	Euter	Bemuskelung	Fruchtbarkeit	Wolle	Milchleistung	Fleischleistung
Weißer Deutsche Edelziege	x	x	x		x		x	
Saanenziege	x	x	x		x		x	
Bunte Deutsche Edelziege	x	x	x		x		x	
Toggenburger	x	x	x		x		x	
Thüringer Wald Ziege	x	x	x		x		(x)	
Burenziege	x	x		x	x			x
Anglo Nubier Ziege	x	x	X*	X*	x		X*	X*
alle anderen Rassen	x	x			x			

x\* beide Formen der LP erfüllen die Mindestanforderungen

## **ANLAGE 4** Bewertungsschlüssel und Zuchtwertklassen

Die Bewertung des Exterieurs erfolgt nach den Kriterien:

1. Rahmen - Körperproportionen, Widerristhöhe, Länge, Breite, Tiefe
2. Form - Skelett/Gebäude (Zähne, Hörner, Schulter, Rücken, Becken, Beinstellung vorn/ hinten, Hinterbeinwinkelung, Fesseln, Klauen)  
Rassetyp , Ausdruck, Harmonie, Pflegezustand, bei Böcken Hoden und Zitzenanlage (Mehrzitzen, Ausprägung)
3. Euter - Euteraufhängung, Voreuter, Hintereuter, Striche (Platzierung, Ausprägung)
4. Bemuskulung - Brust, Rücken, Keule (Innen, Außen)
5. Wolle - Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit

Welche der fünf Bewertungskriterien für die einzelnen Rassen zutreffend sind, ist der Aufstellung in ANLAGE 3 zu entnehmen.

Diese Bewertungskriterien werden nach folgendem Notensystem bewertet:

<u>Note</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Zuchtwertklasse</u>
9	ausgezeichnet	I
8	sehr gut	I
7	gut	I
6	befriedigend	II
5	durchschnittlich	II
4	ausreichend	III
3	mangelhaft	nicht gekört
2	schlecht	nicht gekört
1	sehr schlecht	nicht gekört

Um in die jeweilige Zuchtwertklasse eingetragen zu werden, müssen die Tiere in **allen** Einzelkriterien mindestens die den Zuchtwertklassen zugeordneten Noten erreichen.



## **ANLAGE 5** Mindestanforderungen für die Körung von Böcken der Leistungs- und Erhaltungsrassen

1. Grundsätzlich gilt: Die Jungböcke müssen am Tag der Körung mindestens fünf Monate alt sein.
2. Grundsätzliche Ausschlusskriterien für die Körung von Jungböcken sind :

Für alle Rassen (Leistungs- und Erhaltungsrassen)

- Über-/Unterbiss
- Hodenanomalien,
- Farbfehler

Leistungsrasen

- Mehrzitzen / Form-Anomalien der Zitzen bei Leistungsrasen Milch und Zweinutzung Milch/Fleisch, Form-Anomalien der Zitzen bei Buren

3. Leistungsanforderungen an Leistungsrasen Milch und Zweinutzung Milch / Fleisch:

Die Bockmütter müssen bei der 240-Tage-Leistung folgende Mindestanforderungen erfüllen:

WDE	45 kg Fett und Eiweiß
BDE	45 kg Fett und Eiweiß
Toggenburger	40 kg Fett und Eiweiß
(Thüringer Wald Ziege	40 kg Fett und Eiweiß)
Anglo-Nubier Ziege	40 kg Fett und Eiweiß

Die Bockmutter muss in den Bewertungskriterien, Rahmen, Form und Euter mit mindestens der Note 6 eingestuft sein.

4. Leistungsanforderungen an Leistungsrasen Fleisch:

Die Jungböcke der Fleischziegen müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 200 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen. Empfohlen wird das Lebendgewicht der Lämmer auch nochmals zwischen dem 100 – 120. Lebenstag zu erfassen.

Die Bockmutter muss in den Bewertungskriterien, Rahmen, Form und Bemuskelung mit mindestens der Note 6 eingestuft sein.

## **ANLAGE 6** Zuchtwertschätzung

Zuchtwerte werden für alle Tiere nach dem unten aufgeführten Verfahren in regelmäßigen Abständen geschätzt. Allerdings ist auf Grund nicht ausreichender Datengrundlage eine Zuchtwertschätzung mit ausreichender Genauigkeit und Sicherheit derzeit nicht möglich.

Die Zuchtorganisationen regeln durch organisatorische Maßnahmen, die für eine zuverlässige und unverzerrte Schätzung notwendige genetische Verknüpfung und Vergleichbarkeit der Daten über Betriebe, Jahre und andere Umwelteinflüsse.

Der mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Rechenstelle werden alle erforderlichen Daten aus der Leistungsprüfung sowie die notwendigen Abstammungsinformationen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

### **1. Verfahren der Zuchtwertschätzung**

Die Zuchtwertschätzung wird nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren durchgeführt. Heritabilitäten sowie phänotypische und genetische Korrelationen sind populationsspezifisch mit Modellen zu schätzen, die denen der Zuchtwertschätzung entsprechen. Vorkorrekturfaktoren und Populationsparameter sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

### **2. Zielgrößen der Zuchtwertschätzung**

Die Zielgrößen der Zuchtwertschätzung richten sich am jeweiligen Marktendprodukt aus.

1. Selektionsmerkmale für die Fleischleistung können sein:

- Gewichtszunahme
- Futtermittelverbrauch
- Bemuskelung
- Verfettungsgrad des Schlachtkörpers

2. Selektionsmerkmal für die Milchleistung kann sein:

- Fett- und Eiweiß-kg einer 240-Tage-Leistung ; bei Kontrollergebnissen mehrerer 240Tage-Leistungen :Mittelwert aller Leistungen.

3. Selektionsmerkmale für die Fitness können sein:

- Lebensleistung
  - Milchziegen: geborene Lämmer, Fett- und Eiweiß-kg
  - Fleischziegen: geborene Lämmer
  - Wollziegen: erbrachtes Fliesgewicht
- Produktiver Lebenszeitraum (Lebensjahre mit Leistung)

### 3. Zuchtwertdefinitionen

Die Merkmalszuchtwerte sowie der Zuchtwerteil Fleischleistung beziehen sich auf Tiere einer Rasse. Sie werden als Relativzahlen bezogen auf eine definierte Basis und mit einer einheitlichen Standardabweichung angegeben.

Der Vergleichswert soll sowohl die auf die Prüfungsleistungen einwirkenden Umwelteinflüsse standardisieren als auch den mittleren genetischen Wert der Schätzpopulation beschreiben.

Beim **Zeitgefährtenvergleich** werden als Vergleichstiere verwendet

- in der Stationsprüfung: mindestens 30 Zeitgefährten
- in der Feldprüfung: mindestens 40 Tiere, die jeweils im selben und/oder vorangegangenen Prüfungsjahren geprüft worden sind.

Bei einer Schätzung nach dem **BLUP-Verfahren** wird innerhalb einer Rasse der Durchschnitt der Zuchtwerte der in den letzten drei bis fünf Jahren geborenen Tiere mit mindestens einer Leistung als Basis (100 Punkte) definiert. Umfasst die Basis weniger als 400 Tiere, können frühere Geburtsjahre hinzugenommen werden. Die Basis wird zu jedem Zuchtwertschätzlauf aktualisiert.

Einzelne Merkmalszuchtwerte können zu Teilzuchtwerten zusammengefasst werden. Dafür werden sie nach wirtschaftlichen (Zuchtziel der jeweiligen Rasse) und züchterischen (Sicherheit und Beziehung zwischen Merkmalen) Gesichtspunkten gewichtet. Die Standardabweichung der Relativzuchtwerte wird so eingestellt, dass ein Tier, das mit einer Standardabweichung, über oder unter dem Mittel liegenden Naturalzuchtwert liegt, +/-20 Punkte erhält.

### 4. Sicherheit der Zuchtwertschätzung

Die Genauigkeit der Zuchtwertschätzung wird unter Berücksichtigung von Anzahl, Verwandtschaft und Wert der einbezogenen Informationen kalkuliert.

### 5. Mindestangaben bei der Zuchtwertschätzung

Bei der Veröffentlichung von Zuchtwerten sind abhängig vom Zuchtziel anzugeben:

1. Anzahl geprüfter Nachkommen/Halbgeschwister aus Feld- und ggfls. Stationsprüfung
2. Zuchtwert Fleisch / Milch / Wolle / Fitness
3. Genauigkeit der Zuchtwertschätzung
4. Datum der Zuchtwertschätzung

## ANLAGE 7 Rassetypische Geburtsgewichte

Für die Rasse Burenziege gelten z. Zt. folgende rassetypischen Geburtsgewichte.

Einling		Zwilling		Drilling	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
4,5	4,0	4,0	3,5	3,5	3,0

## ANLAGE 8 Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten durch den Züchter an den Verband

Merkmal	Meldefristen
Deckmeldung	4 Monate nach Bedeckung bzw. Zuteilung des Bocks zur Klasse
Ablammung	Max. 4 Monate nach der Ablammung
40-50-Tagegewicht fakultativ: 100-120- Tagegewicht	3 Monate nach Feststellung
Abgang / Zugang des Tieres	1 Monat

## ANLAGE 9 Leistungszeichen und Prämierungen

Ch\* Champion auf Bundesschauen

S\* Sieger auf Bundesschauen

\* prämiert auf Bundesschauen

CH+ Champion auf Landesschauen

S+ Sieger auf Landesschauen

+ prämiert auf Landesschauen